

VERTRAG ÜBER EINE STILLE GESELLSCHAFT

Zwischen der
Betreibergemeinschaft uww Windstrom Wedel GmbH & Co, Gaußstr. 17, 22765 Hamburg
-im folgenden Betreibergemeinschaft genannt-

und
Herrn/Frau

wohnhaft in
-im folgenden stille/r GesellschafterIn genannt-
wird eine stille Gesellschaft mit folgendem

GESELLSCHAFTSVERTRAG

errichtet:

§ 1 Zweck und Sitz der Gesellschaft

(1) Zweck der Betreibergemeinschaft ist die Erzeugung umweltfreundlichen Stroms aus Wind- und Sonnenenergie, aus Wasserkraft sowie aus Wärme-Kraft-Kopplung. Dieser Strom soll eine entsprechende Menge atomar oder umweltschädigend erzeugten Stroms ersetzen.

(2) Der/die stille GesellschafterIn beteiligt sich an der Betreibergemeinschaft als stille/r
GesellschafterIn mit einer Einlage in Höhe von

.....€

in Worten EURO

(3) Die stille Einlage wird auf das Konto Nr. Nr. 45 360 800, GLS Gemeinschaftsbank e.G., BLZ 430 609 67 eingezahlt.

(4) Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.

§ 2 Geschäftsführung und Vertretung

(1) Die Geschäftsführung und Vertretung wird durch die Betreibergemeinschaft wahrgenommen.

(2) Der/die stille GesellschafterIn ist an der Geschäftsführung nicht beteiligt und hat keine Vertretungsbefugnis. Er/sie hat jedoch das Widerspruchsrecht eines Kommanditisten gemäß § 164 HGB gegen Geschäftshandlungen, die über die im Gesellschaftsvertrag der Betreibergemeinschaft festgelegten Tätigkeiten hinausgehen.

§ 3 Dauer der stillen Gesellschaft, Geschäftsjahr

(1) Die stille Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die stille Gesellschaft beginnt mit dem Tag des Geldeinganges auf dem Konto der Betreibergemeinschaft.

(4) Die Kündigung der stillen Gesellschaft ist in den ersten fünf Jahren ausgeschlossen. Danach ist eine Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende einzuhalten.

(5) Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.

§ 4 Gewinn- und Verlustbeteiligung

(1) Der/die stille GesellschafterIn ist am Gewinn der Betreibergemeinschaft im Verhältnis seiner/ihrer, Einlage zum Gesamtkapital (Einlage der Komplementärin, Einlagen der KommanditistInnen und Einlagen der stillen GesellschafterInnen) beteiligt. Als Stichtag gilt der Zeitpunkt der Einzahlung der Einlage auf dem Konto der Betreibergemeinschaft bzw. der Beginn des Geschäftsjahres.

(2) Grundlage der Gewinnermittlung ist die Steuerbilanz der Betreibergemeinschaft.

(3) Die Gewinnbeteiligung der stillen Einlage ist in der Höhe nach oben begrenzt. Sie kann maximal einen Wert erreichen, der um einen Prozentpunkt unter der prozentualen Gewinnbeteiligung der Einlage der Kommanditisten liegt.

(4) Die Gewinne werden dem/der stillen GesellschafterIn bis zum 30.6. des auf das Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres ausgezahlt.

(5) Eine Beteiligung am Verlust ist ausgeschlossen.

§ 5 Informations- und Kontrollrechte

(1) Die stillen GesellschafterInnen haben die gleichen Informations- und Kontrollrechte wie die Kommanditistinnen der Betreibergemeinschaft. Sie können auf der Jahresversammlung aus ihrer Mitte ein geeignetes Gremium wählen, welches den Jahresabschluß prüft. Die zur Prüfung beauftragten Personen dürfen keinen Herstellern oder Versorgungsunternehmen verpflichtet sein. Beruflich zur Verschwiegenheit verpflichtete Sachverständige können auch beauftragt werden. Eine Prüfung des Jahresabschlusses und Einsicht in die Bücher durch jeden/jede stille/n GesellschafterIn ist nicht möglich.

(2) Sie erhalten bis spätestens 30.6. des auf das Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres einen Geschäftsbericht.

(3) Die stillen GesellschafterInnen werden mit einer Frist von drei Wochen zu der jährlich stattfindenden Gesellschafterversammlung der Betreibergemeinschaft schriftlich eingeladen. Sie nehmen beratend an der Gesellschafterversammlung teil, haben aber kein Stimmrecht.

§ 6 Auflösung

(1) Die stille Gesellschaft endet durch Kündigung gemäß § 3 Ziff. 4 und 5.

(2) Durch den Tod eines Gesellschafters wird die stille Gesellschaft nicht aufgelöst.

(3) Nach dem Tode des/der stillen Gesellschafterin haben seine/ihre Erben das Recht, innerhalb von drei Monaten die stille Gesellschaft vorzeitig auf das Ende des nächsten Kalenderhalbjahres zu kündigen. § 3 Ziff. 5 gilt entsprechend. Das Kündigungsrecht steht auch der Betreibergemeinschaft zu, jedoch beginnt bei ihr die Kündigungsfrist erst mit Kenntnis des Todes.

(4) Eine Veräußerung oder Übertragung des stillen Gesellschafteranteiles ist nicht möglich.

§ 7 Auseinandersetzung

(1) Im Falle der Auflösung erhält der/die stille GesellschafterIn seine/ihre Einlage in voller Höhe zurück. An offenen und stillen Rücklagen sowie an schwebenden Geschäften ist der/die stille Gesellschafterin nicht beteiligt.

(2) Das Guthaben ist in vier gleichen Vierteljahresraten zu zahlen. Die erste Rate ist sofort nach Auflösung fällig. Die Betreibergemeinschaft ist berechtigt, das Guthaben auch vorzeitig ganz oder teilweise auszuzahlen. Die gestundeten Raten werden nicht verzinst.

§ 8 Schlußbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Gültigkeit des Vertrages davon im übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist so zu ergänzen oder umzudeuten, daß der mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.

_____, den _____
Der/die stille GesellschafterIn

Hamburg, den _____
Betreibergemeinschaft uww Windstrom
Wedel GmbH & Co, Geschäftsführer: